



### Zeichenerklärung für Festsetzungen

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

**Nutzungserschablone:**

1	WA	Allgemeines Wohngebiet (s. textliche Festsetzungen 1.1 und 4.3 sowie örtliche Bauvorschrift 1. und 3.)
2	MI	Mischgebiet (s. textliche Festsetzung 1.2)
3		
4		
5		
6		

**Art der baulichen Nutzung**

1 = WA Allgemeines Wohngebiet (s. textliche Festsetzungen 1.1 und 4.3 sowie örtliche Bauvorschrift 1. und 3.)  
 2 = z. B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß  
 3 = 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß  
 4 = z. B. III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstmaß

**Bauweise**

5 = o offene Bauweise

**Örtliche Bauvorschriften**

1.1 Allgemeines Wohngebiet  
 Im Allgemeinen Wohngebiet sind unzulässig:  
 • Gartenbaubetriebe  
 • Tankstellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und § 4 BauNVO)

2 = z. B. 0,4 Wandhöhe in Meter über Normal Null als Mindestmaß (s. textl. Festsetzung 2.)  
 3 = 1,2 Wandhöhe in Meter über Normal Null als Höchstmaß (s. textliche Festsetzung 2.)  
 4 = z. B. III Oberkante der Gebäude in Meter über Normal Null als Mindestmaß (s. textliche Festsetzung 2.)

Baulinie (siehe textliche Festsetzung 3.)  
 Baugrenze (siehe textliche Festsetzung 3.)  
 Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung:  
 V Verkehrsberuhigter Bereich  
 F Fußweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Zweckbestimmung:

Trafostation Umspannwerk  
 Kraft-Wärme-Kopplung  
 Private Grünflächen, Zweckbestimmung:  
 Straßenrandbegrünung (s. textliche Festsetzung 4.1)  
 Zu pflanzender Baum (s. textliche Festsetzung 4.2)  
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen mit ihren Einfahrten und Gemeinschaftsanlagen im Allgemeinen Wohngebiet, Zweckbestimmung:  
 St Stellplatz (s. textliche Festsetzung 6.)  
 Dgh Doppelstockgaragehof mit Einfahrt (s. textliche Festsetzungen 4.1, 4.5 und 6.)  
 Müll Müllsammelplatz  
 Gpl Gemeinschaftsplatz (s. textliche Festsetzung 4.4)

Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

L1,2 Lärmschutzwand (s. textliche Festsetzung 5.1)  
 Index für Lärmschutzmaßnahmen mit räumlicher Zuordnung (s. textliche Festsetzungen 5.2 und 5.3)  
 Firstrichtung des Hauptbaukörpers (siehe örtliche Bauvorschrift 2.)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

### Zeichenerklärung für Hinweise

A Bezeichnung der Baufelder  
 Absperrpoller  
 Bestehende Haupt- und Nebengebäude  
 Geplanter Abruch von Haupt- und Nebengebäude  
 Flurstücksnummer  
 Bestehende Grundstücksgrenzen  
 Grundstückerschließung geplant

### Textliche Festsetzungen

#### 1. Nutzungsbegrenzung

##### 1.1 Allgemeines Wohngebiet

Im Allgemeinen Wohngebiet sind unzulässig:  
 • Rodungsarbeiten im Planungs- bzw. Eingriffsbereich nur im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar);  
 • Gebäuderückbau im Planungs- bzw. Eingriffsbereich nur im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar).

#### 2. Höhe der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet

Die oberen Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes sowie die Wandhöhe. Die Wandhöhe ist bei einem Bauwerk mit geneigtem Dach der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberseite der Dachhaut bzw. bei einem Flachdachbau die Oberseite der Attika. Die Oberkante des Gebäudes ist der höchste Punkt (z. B. Oberseite Firstziegel).  
 Die unteren Bezugspunkte entsprechen folgenden Gelände-Bestandshöhen über dem Meerespiegel:

Baufeld	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Höhe in m üNN	299,25	299,25	299,25	299,25	299,25	299,1	299,3	298,5	299,3	298,5	299,0	299,0

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 24 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2-5 und § 18 BauNVO)

#### 3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet

Folgende Bestandteile der Hauptgebäude sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig:  
 • Terrassen, einschließlich Terrassenschrank und Terrassenwand bis zu einer Tiefe von 3,0 m  
 • Vordach mit Fahrradbox  
 Im Übrigen gilt § 23 Abs. 5 BauNVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1, 2, 3 und 5 BauNVO)

#### 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

##### 4.1 Pflanzenmaßnahmen auf den privaten Grünflächen „Straßenrandbegrünung“

Auf den privaten Grünflächen ist ein lockerer Gehölzbestand zu entwickeln durch:  
 • Ausgenommen die linienhaften Strukturen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze sowie an der Grenze zum Mischgebiet: Je angefangene 50 m<sup>2</sup> Grünfläche Anpflanzen von mind. 10 standortgerechten, heimischen Laubstäuchern, 2xv., 3-5 Triebe, oB, Höhe: 100-120 cm gem. Pflanzenliste B); der Pflanzabstand hat mindestens 1,50 m zu betragen  
 • Die Umfassungswände des Doppelstockgaragehofes sind zu begrünen durch Kletterpflanzen gem. Pflanzenliste D) nebst Anbringung einer Kletterhilfe als Rankegerüst  
 • Gärtnische Gestaltung der Restflächen sowie der o.g. linienhaften Strukturen durch saisonale Stauden und Blumen bzw. Rasensamen oder Rindermulchendeckung  
 • Die anzupflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten bzw. im Fall des Ablebens gem. der genannten Qualitätskriterien zu ersetzen

##### 4.2 Anpflanzen von Bäumen

Die als zu pflanzen gekennzeichneten Bäume haben folgende Qualitätskriterien zu erfüllen: Standortgerechter und heimischer Laubbaum der 2. Ordnung als Hochstamm, mind. 3xv., mB, StU 16-18 cm oder 18-20 cm, gerader durchgehender Leittrieb gem. Pflanzenliste A).  
 Die anzupflanzenden Laubbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten bzw. im Fall des Ablebens gem. der genannten Qualitätskriterien zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

##### 4.3 Mindestpflanzmaßnahmen im Allgemeinen Wohngebiet

Je Wohneinheit sind mindestens anzupflanzen:  
 • Ein Obstbaum, gezogen als Hochstamm auf Sämlingsunterlage, 2xv., StU 8-10 cm gem. Pflanzenliste C1) bis C4), alternativ ein standortgerechter heimischer Laubstrauch 2xv., oB, Höhe: 100-150 cm gem. Pflanzenliste B)  
 • Die festgesetzten Einzelbäume können auf die Bestimmung zur Pflanzung von Obstbäumen bzw. Solitärstäuchern angerechnet werden  
 • Die anzupflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten bzw. im Fall des Ablebens gem. der genannten Qualitätskriterien zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Nicht überbaute Flächen sind soweit sie nicht als Zuwegung benötigt werden gärtnerisch anzulegen und zu nutzen.

#### 4.4 Gestaltung Gemeinschaftsplatz

Auf dem Gemeinschaftsplatz  
 • Sind nur durchlässige Flächenbefestigungen zulässig  
 • Im Bereich der Gemeinschaftsanlage/privater Kinderspielfläche sind mind. 5 Klein- bis mittelkronige Laubbäume gem. Pflanzempfehlungsliste zu pflanzen. Diese müssen mindestens folgende Baumschulqualitäten haben: Hochstamm, aus extra weitem Stand, 4xv., mit Drahtbalerung. Die FLL-„Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ sind zu berücksichtigen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie 25 a und b BauGB)

#### 4.5 Dachbegrünung Doppelstockgaragehof

Das Dach ist bei einer Substratschicht von mindestens 6,0 cm mit „Sedumteppich“ als extensives Gründach zu bepflanzen und so zu unterhalten. Zur Anpflanzung sind folgende Arten zu verwenden: Sedum album (Weißer Mauerpfeffer), Sedum caucolicum (September-Fetthenne), Sedum floriferum (Fetthenne), Sedumhybriden (Mongolen-Sedum), Sedum reflexum (Trippmadam), Sedum sexangulare (Milder Mauerpfeffer), Sedum spurium (Teppich-Sedum).  
 Die Integration von Solaranlagen in den Dachbegrünungsaufbau ist zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

#### 4.6 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:  
 1. Rodungsarbeiten im Planungs- bzw. Eingriffsbereich nur im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar);  
 2. Gebäuderückbau im Planungs- bzw. Eingriffsbereich nur im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar).

#### 4.7 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgedragene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)  
 Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:  
 1. Aufstellung von mindestens zwei Nistkästen (Typ: Halbhöhle) für den Hausrotschwanz an benachbarten Gebäuden bzw. an den neuen Gebäuden (falls diese zur nächsten Brutzeit Anfang April soweit besiedelbar sind);  
 2. Alternativ dazu können durch geringfügige architektonische Gestaltungsmaßnahmen mindestens zwei entsprechende Nischen, Halbhöhlen oder Höhlen (Innenmaße: mindestens ca. 15 cm Höhe, 15 cm Breite und 15 cm Tiefe) mit größerem Einflugloch (ca. 10 cm Höhe und 15 cm Breite) in den neuen Gebäuden integriert werden, z. B. im Traufkanten- oder auf Balken und Sims;  
 3. Bepflanzung von blütenreichen, beerentragenden einheimischen Sträuchern (auf insgesamt mindestens 50 laufende Meter) am Rande der Planungsfäche.

#### 4.8 Gestaltung Gemeinschaftsplatz

Auf dem Gemeinschaftsplatz  
 • Sind nur durchlässige Flächenbefestigungen zulässig  
 • Im Bereich der Gemeinschaftsanlage/privater Kinderspielfläche sind mind. 5 Klein- bis mittelkronige Laubbäume gem. Pflanzempfehlungsliste zu pflanzen. Diese müssen mindestens folgende Baumschulqualitäten haben: Hochstamm, aus extra weitem Stand, 4xv., mit Drahtbalerung. Die FLL-„Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ sind zu berücksichtigen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie 25 a und b BauGB)

#### 4.5 Dachbegrünung Doppelstockgaragehof

Das Dach ist bei einer Substratschicht von mindestens 6,0 cm mit „Sedumteppich“ als extensives Gründach zu bepflanzen und so zu unterhalten. Zur Anpflanzung sind folgende Arten zu verwenden: Sedum album (Weißer Mauerpfeffer), Sedum caucolicum (September-Fetthenne), Sedum floriferum (Fetthenne), Sedumhybriden (Mongolen-Sedum), Sedum reflexum (Trippmadam), Sedum sexangulare (Milder Mauerpfeffer), Sedum spurium (Teppich-Sedum).  
 Die Integration von Solaranlagen in den Dachbegrünungsaufbau ist zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

#### 4.6 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:  
 1. Rodungsarbeiten im Planungs- bzw. Eingriffsbereich nur im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar);  
 2. Gebäuderückbau im Planungs- bzw. Eingriffsbereich nur im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar).

#### 4.7 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgedragene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)  
 Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:  
 1. Aufstellung von mindestens zwei Nistkästen (Typ: Halbhöhle) für den Hausrotschwanz an benachbarten Gebäuden bzw. an den neuen Gebäuden (falls diese zur nächsten Brutzeit Anfang April soweit besiedelbar sind);  
 2. Alternativ dazu können durch geringfügige architektonische Gestaltungsmaßnahmen mindestens zwei entsprechende Nischen, Halbhöhlen oder Höhlen (Innenmaße: mindestens ca. 15 cm Höhe, 15 cm Breite und 15 cm Tiefe) mit größerem Einflugloch (ca. 10 cm Höhe und 15 cm Breite) in den neuen Gebäuden integriert werden, z. B. im Traufkanten- oder auf Balken und Sims;  
 3. Bepflanzung von blütenreichen, beerentragenden einheimischen Sträuchern (auf insgesamt mindestens 50 laufende Meter) am Rande der Planungsfäche.

#### 4.8 Gestaltung Gemeinschaftsplatz

Auf dem Gemeinschaftsplatz  
 • Sind nur durchlässige Flächenbefestigungen zulässig  
 • Im Bereich der Gemeinschaftsanlage/privater Kinderspielfläche sind mind. 5 Klein- bis mittelkronige Laubbäume gem. Pflanzempfehlungsliste zu pflanzen. Diese müssen mindestens folgende Baumschulqualitäten haben: Hochstamm, aus extra weitem Stand, 4xv., mit Drahtbalerung. Die FLL-„Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ sind zu berücksichtigen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie 25 a und b BauGB)

### Pflanzenliste

**A) Bäume der 2. Ordnung:**

- Feldahorn (Acer campestre)
- Mehlbirne (Sorbus aria)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Holzbirne (Fyus pyrastre)

**B) Sträucher:**

- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Rotbuche (Fagus sylvatica)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Eingriff. Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Zweigriff. Weißdorn (Crataegus sanguinea)
- Roter Hartleigler (Eryonimus europaea)
- Pflaferhüchler (Sorbus aria)
- Mehlbeere (Ligustrum vulgare)
- Liguster (Viburnum lantana)
- Wolliger Schneeball (Viburnum opulus)
- Gem. Schneeball (Lonicera xylosteum)
- Gem. Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Schneebirne (Prunus spinosa)
- Hundsrose (Rosa canina)

**C1) Obstbäume - Apfelsorten:**

- Alkmene
- Biesterfelder Renette
- Booskop
- Danziger Kantapfel
- Rote Sternrenette
- Baumanns Renette
- Hornburger Pfannkuchen
- Rheinischer Bohnapfel
- Kasseler Renette

**C2) Obstbäume - Birnensorten:**

- Clapps Liebling
- Gute Luise
- Köstliche von Chameaux
- Oberosterreichische Weinbirne
- Gelbers Butterbirne
- Gute Graue
- Neue Poiteau
- Pastorenbirne

**C3) Obstbäume - Kirschsorten:**

- Büblers Rote Kirspeikirsche
- Heimanns Rubinweissel
- Schatzenmohle
- Hedelfinger Riesenkirsche
- Gr. Schwarze Kirspeikirsche
- Morellenfeuer

**C4) Obstbäume - Zwetschen- und Pflaumensorten:**

- Bühler Frühzwetsche
- Mirabelle von Nancy
- Wangenheimer Frühzwetsche
- Hauszwetsche (div. Typen)
- Ontariopflaume

**D) Kletterpflanzen:**

- Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba)
- Efeu (Hedera helix)
- Wald-Gelbblatt (Lonicera periclymenum)
- Jelängerjelleber (Lonicera caprifolium)
- Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)
- Wilde Weinrebe (Vitis vinifera)

Satzung des Bebauungsplanes Nr. 299 – 11. Änderung

Die Stadt Fürth erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom ..... aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748),

Art. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.04.2015, GVBl. (04/2015) v. 30.04.2015, S. 73,

Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 568, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17.11.2014, GVBl. S. 478,

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015, GVBl. S. 82

folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 299

§ 1

Für den im Planblatt abgegrenzten Bereich wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Textteil, sowie dem Planblatt vom ..... i. d. F. vom .....

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Fürth, .....  
 Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung  
 Oberbürgermeister

#### 4. Vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)

Abweichend von der in der Landesbauordnung für Bayern vorgegebenen Tiefe der Abstandsflächen wird entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs für die dort zulässige bauliche Anlage „Lärmschutzwand L1“ eine Tiefe der Abstandsflächen von 0,0 m festgesetzt.

### Hinweise

**1. DIN-Vorschrift**  
 Genannte DIN-Vorschriften sind während der Dienststunden des Stadtplanungsamtes, Sachgebiet Bebauungsplanung im Technischen Rathaus der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2 einzusehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**2. Hinsichtlich geplanter Baumplanungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 37 zu beachten.**

**3. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und durch Aufsetzen auf niederen Mieten von allem anderen Baumaßnahmen, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Bodenverdichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind im jedem Fall zu vermeiden. Seine Einbringung oder Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes ist nicht zulässig. Die DIN 19315 zum Schutz des Bodens durch fachgerechten Abtrag und Lagerung des belebten Oberbodens vor Beginn der Baumaßnahme, sowie § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ sind zu beachten.**

**4. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist wo möglich nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung einzuplanen.**

**5. Für die künftige öffentliche Straße gilt die Reinhaltungsverordnung. Damit obliegt deren Reinigung sowie die Sicherung einer entsprechenden Gehbahn im Winter den Anwohnern.**

Der Stadtrat von Fürth hat in der Sitzung vom 18.02.2009 die 11. Änderung für einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 299 beschlossen. Der Beschluss zur Änderung wurde am 18.03.2009 durch Amtsblatt Nr. 5 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 29.01.2016 bis 18.02.2016 stattgefunden.

Der Plan ist mit Beschluss des Bauausschusses vom ..... als Entwurf beschlossen worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung über die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Fürth, Stadt Fürth  
 Krause  
 Stadtbaurat

Die Stadt Fürth hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Fürth, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung  
 Oberbürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. vom ..... rechtsverbindlich geworden. Die Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 10 BauGB jederzeit eingesehen werden.

Fürth, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung  
 Oberbürgermeister

Fürth  
 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 299  
 "Zwischen Am Weidigraben, Hans-Bornkessel-Straße und Oststraße"  
 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Teilplanübersicht M 1 : 5000

M 1 : 5000

entworfen: gezeichnet: geprüft:	Hörak Scheidig	Bestandteile des Bebauungsplanes
	Pf/B P/F Vpl	
	Unters. Schwierig Dr. Bausage	

Änderungen:  
Textliche Ergänzung  
Textliche Ergänzung

Datum:  
12.01.17  
23.01.17

Name:  
Ko  
Ko

Verfahrenstand:  
Fürth, 16.02.2016  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Stadtplanungsamt  
Fürth

Most  
Dipl.-Ing., Amtsleiter